

## Bestandsanzeige von Eigenzuchten

(§ 7 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.02.2005 – BGBl. I S. 260 in der z. Zt. gültigen Fassung):

Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Arten hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standortes der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen.

Absender (Name, Vorname):

Straße:

PLZ, Wohnort

Telefon:

---

Eigenzucht:

Tierart	Eiablage/Geburt	Schlupfdatum	Kennzeichen der Elterntiere	Ring Nr. / Beringungsdatum

Essen, den \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_